

namentlich, wenn bei der Suche eine große Jagdpartie gemacht, wenn zur Zeit der Suche, wo die Felder zum Theil mit Früchten bestanden sind, Hunde in das noch stehende Getreide und in die mit Delfrüchten bestanden Felder hineingeht und auf diese Weise das Getreide oder die Delfrüchte ruinirt werden; wenn im Winter, insonderheit bei Treibjagden keine Rücksicht darauf genommen wird, ob Frost in der Erde oder ob der Boden aufgeweicht ist, und die Saat, der Raps in dem aufgeweichten Boden von den Jägern und Treibern niedertreten wird. Dahin gehört auch das muthwillige Schießen nach Tauben und andern Hausthieren. Wenn ein Jagdpolizeigesetz gegeben würde, wodurch dieser Unfug streng verboten und mit Strafe belegt, auch gehörige Maaßregeln hinsichtlich der Verminderung eines übermäßigen Wildstandes getroffen würden, dann würde sich diese Ungunst, ich möchte sagen, dieser Haß, womit man die Jagd verfolgt, bald legen. Niemand will im Ernst das Wild vertilgen, und nach meiner Erfahrung gehen auch selbst die Jagdverpflichteten mit großem Vergnügen auf die Jagd, wenn sie von dem Jagdbesitzer dazu eingeladen werden. Ich glaube daher, es wird sich dadurch der Antrag rechtfertigen, den ich hiermit zur Unterstützung übergebe, und welcher so lautet: Im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen: „Dieselbe wolle einen Gesetzentwurf, worin die Grenzen bestimmt werden, innerhalb deren die Jagdberechtigten und Jagdpflichtigen gegenseitig sich zu halten verbunden, wo möglich noch auf gegenwärtigem Landtage oder doch am nächsten Landtage vorlegen“. Durch ein solches Jagdpolizeigesetz würde ein geregelter Zustand herbeigeführt und im Ganzen die Ungunst gehoben werden, in welcher die Jagd jetzt steht.

Abg. D. Schaffrath: Das Amendement ist nach meiner Ansicht ganz identisch mit dem Rittner'schen. Da nun dies nicht unterstützt, sondern abgeworfen worden ist, so scheint mir darum auch das gegenwärtige unzulässig. Denn es hat dieses Amendement ganz denselben Zweck, welchen gestern das Rittner'sche beabsichtigte, ja es hat sogar fast dieselben Worte.

Abg. D. Haase: Ich glaube nicht, daß der Antrag des Abgeordneten Rittner mit dem meinigen identisch ist, namentlich ist es mir zweifelhaft, ob derselbe mit dem seinigen den Sinn verbunden hat, welcher in meinem Antrage gelegen und von mir eben ausgesprochen worden ist.

Präsident Braun: Ich will der Kammer den Antrag des Abgeordneten Rittner, dessen Inhalt mir aus dem Gedächtnisse gekommen, gegenwärtig vortragen; er lautet so: „Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, am nächsten Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch welches die rechtlichen Grenzen bestimmt werden, innerhalb welcher das Jagdbefugniß von den Berechtigten auszuüben, und zugleich die nöthigen Bestimmungen getroffen werden, für den Fall, daß diese Grenzen überschritten würden.“ Der Haase'sche Antrag lautet: „Dieselbe wolle einen Gesetzentwurf, worin die Grenzen bestimmt werden, innerhalb deren die

Jagdberechtigten und Jagdpflichtigen gegenseitig sich zu halten verbunden, wo möglich noch auf gegenwärtigem Landtage, oder doch am nächsten Landtage vorlegen.“ Die Kammer kann nun aus den beiden Anträgen, die ich so eben vorgelegt habe, schließen, ob der erstere Antrag dasselbe enthält, was der Haase'sche, und ich überlasse es der Kammer, ohne irgend ihrem Beschlusse vorzugreifen, selbst zu bestimmen, ob die fragliche Identität besteht, und richte daher zuerst die Frage an die Kammer: ob sie gegenwärtig noch in formeller Hinsicht den Antrag des D. Haase für zulässig erachtet? — Es haben sich acht und dreißig Mitglieder erhoben, mithin ist der Antrag für abgeworfen anzusehen; da im Ganzen vier und sechzig anwesend sind. Der Antrag ist also für formell unzulässig erklärt. Der Abgeordnete a. d. Winkel hat das Wort.

Abg. a. d. Winkel: Ich werde mir zunächst erlauben, auf etwas zu erwidern, was gestern hier ausgesprochen worden ist. Es sprach ein Abgeordneter von dem Rechtsgefühl der Jagdbesitzer, vermöge dessen sie von selbst auf die Jagd Verzicht leisten würden. Nun muß ich gestehen, ich glaube, daß ich auch Rechtsgefühl besitze, und ich bin überzeugt, daß der größte Theil der Jagdberechtigten Rechtsgefühl besitzt. Daß man aber deswegen, wenn sie ihr wohl erworbenes Recht nicht gleich aufgeben wollen, ihr Rechtsgefühl verdächtigen dürfte, scheint mir doch nicht ganz richtig zu sein. Ich glaube, man könnte eher in entgegengesetzter Weise sagen, es sei ein Mangel an Rechtsgefühl, wenn man jemandem sein wohl erworbenes Recht nehmen wolle. Allein die Sache kann zu nichts führen, und ich wollte dies nur erwähnen. Was nun zunächst die vielen Petitionen anbetrifft, so kann ich sagen, daß sie nicht alle aus Noth hervorgegangen sind. Es sind mir vom vorigen Landtage her, wo sie die vierte Deputation zu begutachten hatte, diese Petitionen recht wohl bekannt. Es hatten Einige diese Petitionen sogar mit dem Zusatze unterschrieben: „Wir hatten zwar keinen Wildschaden, aber es könnte doch in Zukunft welcher kommen, und deshalb wollen wir auch unterschreiben.“ Es haben mir Ortsvorstände gesagt: „Wir haben zwar keine Klage über Wildschäden, allein die Petition ist uns zugesandt worden, und da sie nur acht Groschen kostete, so haben wir diese bezahlt und mit unterschrieben.“ Wenn man dergleichen hört, so möchte man doch wohl am Gewichte der Petitionen zweifeln. Es ist ferner in der Petition sub Nr. 13 gesagt worden, daß der Schaden, welchen die Petenten durch das Wildpret jetzt erleiden, bei weitem empfindlicher sei, als es in früherer Zeit gewesen. Der Ausdruck: „empfindlich“ ist allerdings zweideutig. Es ist möglich, daß der Wildschaden ihnen jetzt empfindlich ist, aber das liegt nicht darin, daß er drückender sei, welchem ich auch unbedingt widersprechen müßte, sondern vielmehr darin, daß die Menschen jetzt viel empfindlicher sind, als sonst. Ich habe wohl auch früher mit meinen Augen es gesehen, daß zuweilen 60 bis 80 und 100 Stück Rothwild und Sauen auf den Feldern herumgelaufen sind, welches allerdings drückend war; allein Sauen giebt es gar nicht mehr, und Rothwild ist nur noch eine seltene Erscheinung. Wenn nun ferner wegen des Schadenersatzes davon die Rede ist, daß er ohne Ausnahme und unbedingt zu geben sei, so muß ich mich deswegen auch auf die Petitionen